

**Bayerischer
Turnspiel-Verband**



BTSV

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Stand: April 2010

INHALT

1	SATZUNGSBESTANDTEIL	3
2	PERSÖNLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH.....	3
3	AUSSCHÖPFUNG DES VERBANDSINTERNEN RECHTSWEGES.....	3
4	ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS	4
5	UNABHÄNGIGKEIT	4
6	BESTELLUNG DES VORSITZENDEN DES SCHIEDSGERICHTS.....	4
7	FORM DER SCHIEDSKLAGE	4
8	KLAGEFRIST	4
9	VORBEREITENDE MASSNAHMEN DES VORSITZENDEN.....	5
10	ORT UND ZEIT EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG	5
11	LADUNG ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG	6
12	VERTRETUNG.....	6
13	MÜNDLICHE VERHANDLUNG.....	6
14	VERFAHRENSGRUNDSÄTZE	6
15	ABLEHNUNG EINES SCHIEDSRICHTERS	7
16	PROTOKOLL	7
17	VERGLEICH.....	8
18	ERLASS DES SCHIEDSSPRUCHS	8
19	KOSTEN DES VERFAHRENS.....	9
20	NIEDERLEGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS (SCHIEDSVERGLEICH)	9
21	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

1 SATZUNGSBESTANDTEIL

Diese Schiedsgerichtsordnung (SGO) ist Bestandteil der Satzung des BTSV (VIII der Satzung).

2 PERSÖNLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Schiedsgericht ist eine Einrichtung, jedoch kein Organ des BTSV. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

In persönlicher Hinsicht unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit:

- a) der BTSV und seine Organe sowie seine Organmitglieder;
- b) die dem BTSV angeschlossenen Vereine;
- c) die Einzelmitglieder der angeschlossenen Vereine, soweit sie sich im Rahmen der Wettkampfordnungen betätigen; insoweit ist in den Satzungen der Anschlussvereine die Bestimmung enthalten, dass für die Einzelmitglieder die Verbandssatzung, die vom Verband erlassenen Wettkampfordnungen und die Schiedsgerichtsordnung verbindlich ist.

Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts setzt Streitigkeiten voraus, die in ihrem Kern nach der Satzung des BTSV, nach den vom BTSV erlassenen Wettkampfordnungen oder nach sonstigen Ordnungen des BTSV zu beurteilen sind. Unter dieser Voraussetzung ist das Schiedsgericht sachlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Streitigkeiten zwischen dem BTSV einschließlich seiner Organe mit den Vereinen sowie Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen und seinen Mitgliedern untereinander;
- b) Verlangen auf Aufhebung oder Abänderung einer Maßnahme, auf Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme bzw. Anordnung des Verbandes oder eines Anschlussvereins;
- c) volle sachliche und rechtliche Überprüfung einer disziplinarischen Ordnungsmaßnahme des BTSV oder seiner Anschlussvereine, soweit eine solche ihre Rechtsgrundlage in den Wettkampfordnungen des BTSV haben;
- d) Streitigkeiten zwischen dem BTSV und seinen Organmitgliedern.

3 AUSSCHÖPFUNG DES VERBANDSINTERNEN RECHTSWEGES

Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn die Partei, die das Verfahren betreibt, den eröffneten verbandsinternen Rechtsweg erschöpft hat.

4 ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

- a) Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich durch den Vorsitzenden.
- b) Auf Antrag einer der Streitparteien entscheidet das Schiedsgericht durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Hierbei hat jede der Parteien einen Beisitzer zu benennen, der nicht Mitglied eines Organs des BTSV oder eines Organs eines Mitgliedsvereins sein darf.
- c) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist ermächtigt, in geeigneten Fällen zu bestimmen, dass das Schiedsgericht mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern entscheidet. In diesen Fällen ist der Vorsitzende ermächtigt, zwei Beisitzer zu bestimmen.

5 UNABHÄNGIGKEIT

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig.

6 BESTELLUNG DES VORSITZENDEN DES SCHIEDSGERICHTS

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages kann bis zu drei Kandidaten zur Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seines Stellvertreters vorschlagen.

Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Vorsitzender ist der mit den meisten Stimmen Gewählte. Der mit den zweitmeisten Stimmen Gewählte ist Stellvertreter.

7 FORM DER SCHIEDSKLAGE

Die das Schiedsverfahren betreibende Partei hat zu Händen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts eine Schiedsklage mit zwei Abschriften einzureichen. Damit ist die Klage erhoben.

Es sollen ein Klageantrag gestellt, das zugrunde liegende Streitverhältnis dargestellt und die für erforderlich gehaltenen Beweise angeboten werden.

8 KLAGEFRIST

Ist nach der Rechtsprechung des BTSV ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen, so muss die Schiedsklage innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids eingereicht werden.

In den übrigen Fällen soll die Klage innerhalb von 3 Monaten eingereicht werden, nachdem der Schiedskläger die tatsächlichen Umstände, die dem Streitverhältnis zugrunde liegen, wenigstens so weit in Erfahrung bringen konnte, dass er zur Erhebung einer Feststellungsklage in der Lage ist.

Unter dieser Voraussetzung ist jede Schiedsklage nach dem Ablauf eines Jahres seit Eintritt des die Klage begründenden Ereignisses unzulässig.

Wird eine zwingende Klagefrist versäumt, so weist das Schiedsgericht die Klage als unzulässig ab.

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.

9 VORBEREITENDE MASSNAHMEN DES VORSITZENDEN

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Schiedsklage an den Schiedsbeklagten mit der Aufforderung, innerhalb von 3 Wochen Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende hat die Sache soweit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Schiedsspruch erlassen werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende die Beiziehung der Akten des BTSV oder der Anschlussvereine anordnen, er kann um staatsgerichtliche Hilfe ersuchen (z.B. wenn ein Zeuge weit entfernt wohnt), kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Das hierbei zu fertigende Protokoll ist in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen.

10 ORT UND ZEIT EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Den Ort der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

Die mündliche Verhandlung hat in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Schiedsklage stattzufinden.

Das Schiedsgericht kann im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Schiedsspruch erlassen, soweit nicht eine der Parteien einem schriftlichen Verfahren widerspricht.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

Entsprechendes gilt, wenn das Schiedsgericht Frist zur Stellungnahme oder zur Beibringung bestimmter Beweismittel bestimmt, eine der Parteien diese Frist schuldhaft versäumt und wenn es dadurch zu Verzögerungen kommt. Im Einvernehmen beider Parteien kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden.

11 LADUNG ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien mittels Einschreiben mit Rückschein geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser geladen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Mittels Einschreiben werden Zeugen und Sachverständige geladen.

12 VERTRETUNG

Jede Partei kann sich durch eine volljährig unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Das Schiedsgericht kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheim geben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht.

Eine vom Schiedsgericht getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein eventueller Ersatzanspruch nach staatlichem Recht nicht berührt.

Ein Bevollmächtigter, der nicht Mitglied eines Anschlussvereins oder ständiger Verbandsbevollmächtigter des BTSV ist, muss dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

13 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist öffentlich.

14 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Das Schiedsgericht hat die gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten das rechtliche Gehör zu gewähren.

Das Schiedsgericht gestaltet das Verfahren nach seinem freien Ermessen, wobei die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranzuziehen sind.

15 ABLEHNUNG EINES SCHIEDSRICHTERS

Wird ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt, so soll er sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Dieser tritt dann an die Stelle des abgelehnten Schiedsrichters.

Erachtet der Stellvertreter des Schiedsgerichtsvorsitzenden die Ablehnung für unbegründet, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts das Verfahren fortzusetzen. Es kann dem Ablehnenden auch eine Frist zur Einleitung des staatsgerichtlichen Ablehnungsverfahrens gesetzt werden, wobei dann bis zur rechtskräftigen Erledigung des staatlichen Verfahrens das Schiedsgerichtsverfahren auszusetzen ist.

16 PROTOKOLL

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Schiedsgerichts;
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
- e) die Erklärung der Parteien bezüglich der ordnungsgemäßen Besetzung und Zuständigkeit des Schiedsgerichts;
- f) die Erklärung der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch das Schiedsgericht;
- g) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Parteien;
- h) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
- i) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;
- j) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses des Augenscheins;
- k) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
- l) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
- m) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
- n) die Formel des bekannt gegebenen Schiedsspruchs oder den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird;

- o) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

17 VERGLEICH

Im Interesse des Verbandsfriedens soll das Schiedsgericht versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden.

Ein Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen. Hat er einen vollstreckungsfähigen Inhalt, so soll sich der Schuldner gemäß § 1044 a) ZPO mit sofortiger Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich unterwerfen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von sämtlichen Schiedsrichtern und von den Parteien (ihren Bevollmächtigten) zu unterschreiben. Auf die Niederlegung bei einem staatlichen Gericht kann verzichtet werden. In diesem Fall hat der Vergleich die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

18 ERLASS DES SCHIEDSSPRUCHS

Vor dem Erlass eines Schiedsspruchs erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

Materiell stützt das Schiedsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht; es berücksichtigt die ungeschriebenen Regeln des Amateursports, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben. Im Übrigen sind die Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts heranzuziehen.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Schiedsgerichts und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift) ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbvollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift); die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
- c) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- d) eine kurze Darstellung der Entscheidungsgründe.

Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

19 KOSTEN DES VERFAHRENS

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten entsprechend zu verteilen.

Wer die Schiedsklage zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.

Der Streitwert für das Verfahren wird vom Schiedsgericht festgesetzt.

Die Schiedsrichter handeln ehrenamtlich. Ihnen sind die Aufwendungen entsprechend der Finanzordnung zu erstatten.

Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Auslagen des Gerichts.

20 NIEDERLEGUNG DES SCHIEDSSPRUCHS (SCHIEDSVERGLEICH)

Die Parteien können auf die Niederlegung des Schiedsspruchs verzichten. In diesem Fall ergibt sich hinsichtlich des Schiedsspruchs eine verbandsrechtliche Folgepflicht. Diese hat dann jedoch nicht die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils nach § 1040 ZPO.

Je eine Ausfertigung des Schiedsspruchs, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Schiedsrichtern unterschrieben worden ist, ist den Parteien durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

Die Urschrift der Entscheidung ist mit den Zustellungsurkunden zu verbinden und vom Vorsitzenden auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Regensburg zu hinterlegen. Eine Ablichtung der Bestätigung über die Niederlegung übersendet der Vorsitzende an die Parteien bzw. an deren Prozessbevollmächtigten.

Der Schiedsvergleich wird nicht zugestellt; er wird auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Regensburg hinterlegt.

Zuständiges staatliches Gericht für die Niederlegung des Schiedsspruchs (Schiedsvergleich) für die vom Schiedsgericht für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (§ 1036 ZPO), ferner für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ablehnung von Schiedsrichtern sowie zum Erlass der § 1042 ZPO bezeichneten Beschlüsse ist das Amtsgericht Regensburg.

Für die richterliche Vernehmung, evtl. Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder für die eidliche Parteivernehmung ist abweichend von Absatz 1 das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der zu Vernehmende seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt hat.

21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Die Schiedsgerichtsordnung kann vom Verbandstag des BTSV geändert werden.
- 21.2 Diese Schiedsgerichtsordnung wurde vom Verbandstag in Krumbach am 4./5. April 1998 beschlossen.